

Universitätsstadt Tübingen

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2013 und 2014 vom

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) i.V.m. §§ 4 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am2012 folgende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2013 und 2014 beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten anlässlich des Tübinger Frühlingmarktes sowie der Tübinger Sommerinsel und des Umbrisch-Provenzalischen Markts

Im Tübinger Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen i.S.d. § 2 Abs. 1 LadÖG anlässlich des Frühlingmarktes am 17.03.2013 und 06.04.2014, der Sommerinsel am 28.07.2013 und 03.08.2014 und des Umbrisch-Provenzalischen Markts am 15.09.2013 und 21.09.2014 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Palmer
Oberbürgermeister